

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 18 1. Okt. 2008

Schwerpunkt

ZSteu-Dokumentation

Dipl.-Kfm./WP/StB Bernd Drinkgern,
RA/FAStR Uwe-Karsten Reschke,
WP/StB Eckhard Tohde

**Vollzugsdefizite der Schenkungsteuer
im Schatten der schwebenden
Erbchaftsteuerreform aus der
gegenwärtigen Sicht der Finanz-
verwaltung und Rechnungshöfe**

**Schriftwechsel mit Rechnungshöfen
und Finanzverwaltung** S. 269

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: AO / StPO

Berechtigung und Verpflichtung der Straf-
verfolgungsbehörden zur Einleitung eines Straf-
verfahrens nach Eingang einer Selbstanzeige

S. R-851

BFH: EStG

Betriebliche Einrichtung eines Kunden des
Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte
des Arbeitnehmers

S. R-858

BFH: DBA-Luxemburg / EStG / EG

Auch nach Streichung von § 2a Abs. 3 EStG
1997 a.F. kein prinzipieller Abzug von Verlusten
einer luxemburgischen Betriebsstätte

S. R-860

BFH: EStG / FGO

Berufsausbildung i.S. von § 32 Abs. 4 Satz 1
Nr. 2 Buchst. a EStG bei Vollzeitberufstätigkeit

S. R-863

BFH: AO / EStG

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei
Aktienkauf – Gesetzmäßigkeit der Verwaltung -
Inhalt einer verbindlichen Zusage – Bindungs-
wirkung der gesonderten Feststellung des ver-
bleibenden Verlustabzugs

S. R-866

BFH: Nicht veröffentlichte Entscheidungen (NV)

S. R-870

BFH (NV): Trennbarkeit von freiberuflicher

Unternehmensberatung und gewerblicher Über-
lassung von Managementpersonal

S. R-870

BFH (NV): Gewerbliche Personengesellschaften

als selbständige Steuersubjekte

S. R-873

BFH (NV): Tatbestandswirkung von Durch-
suchungsbeschlüssen und Beschlagnahme-
beschlüssen – keine Pflicht des FG zur Vorlage
an EuGH

S. R-878

BFH (NV): Zur Einkünfteerzielungsabsicht auf der
Ebene des Anteilseigners bei einem geschlossenen
Immobilienfonds

S. R-880

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen

ZSteu-Dokumentation

Dipl.-Kfm. Bernd Drinkgern, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe
Dipl.-Finanzwirt Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mannheim
Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe

Vollzugsdefizite der Schenkungsteuer im Schatten der schwebenden Erbschaftsteuerreform aus der gegenwärtigen Sicht der Finanzverwaltung und Rechnungshöfe – Schriftwechsel mit Rechnungshöfen und Finanzverwaltung

S. 269

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

18.09.2008
IV C 3 - S 2496/08/10011

Aktualisierung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 30.1.2008, BStBl I S. 390; Änderung des § 22 Nr. 5 EStG durch das Eigenheimrentengesetz (EigRentG)

S. 296

22.09.2008
IV B 8 - S 7109/07/10002

Umsatzsteuer; § 3 Abs. 1b, § 4 Nr. 9 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) – Steuerbefreiung bei der Entnahme eines Grundstücks aus dem Unternehmen

S. 296

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Oberfinanzdirektion Hannover

18.06.2008 Sanierungsgewinne, Steuerstundung und Steuererlass S. 296
S 2140 - 8 - St0 241

Oberfinanzdirektion Rheinland

21.08.2008 Öffentliche Hand, dauerdefizitärer Eigenbetrieb, vGA S. 296
S 2742 - 1013 - St 134

ZSteu-Nachrichten

Bundesverwaltungsgericht

17.09.2008 Bundesrecht steht der Erhebung von Zweitwohnungssteuer für Studierende nicht entgegen S. 297

Bundesfinanzhof

24.09.2008 Mitglieder des allgemeinen Studentenausschusses (AStA) sind Arbeitnehmer – Urteil vom 22.07.08 – VI R 51/05 (ZSteu 2008 R-864, in diesem Heft) S. 298

CDU Bundestagsfraktion

22.09.2008 Merkel für Korrektur der Erbschaftsteuerreform zugunsten von Familienunternehmen S. 298

Kauderwelsch Jonas...

S. 298

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Dokumentation

Dipl.-Kfm. Bernd Drinkgern, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe
 Dipl.-Finanzwirt Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mannheim
 Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe

Vollzugsdefizite der Schenkungsteuer im Schatten der schwebenden Erbschaftsteuerreform aus der gegenwärtigen Sicht der Finanzverwaltung und Rechnungshöfe

Bis zur bayrischen Landtagswahl Ende September 2008 hat sich unser Gesetzgeber öffentliches Stillschweigen auferlegt über die Reformgesetzgebung zum Erbschaftsteuergesetz. Warum eigentlich? Das demokratische Selbstverständnis unserer Bundesrepublik erfordert für die Gesetzgebung öffentliche Transparenz. Wenn die nicht gewährt wird, muss sich der Bürger fragen, was die Politiker vor ihm zu verstecken haben. Vielleicht ergeben sich aus dieser Veröffentlichung hierzu Erkenntnisse.

Inhaltsübersicht

- I. Einführende Erläuterung zu einem Schriftwechsel mit Rechnungshöfen und Finanzverwaltung S. 269
- II. Schreiben Uwe-Karsten Reschke vom 14. Juli 2008 an die Präsidenten aller deutschen Rechnungshöfe S. 272
- Anschriften der angeschriebenen Rechnungshöfe S. 274
- III. Ausgewählter Schriftwechsel zum Schreiben vom 14. Juli 2008 an die Präsidenten der deutschen Rechnungshöfe S. 275
1. Schreiben des Präsidenten des Bundesrechnungshofes Herrn Prof. Dr. Dieter Engels vom 24. Juli 2008 an Herrn Reschke S. 275

2. Schreiben des Präsidenten des Rechnungshofes der freien Hansestadt Bremen, Präsidialabteilung vom 5. September 2008 an Herrn Reschke S. 276
3. Schreiben des Rechnungshofes des Saarlandes Herrn Vizepräsident Schmitt vom 30. Juli 2008 an Herrn Reschke S. 278
- Schreiben Uwe-Karsten Reschke vom 16. September 2008 an den Rechnungshof des Saarlandes S. 281
4. Schreiben des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen Frau Ministerialrätin Liebsch vom 28. August 2008 an Herrn Reschke S. 284
- Schreiben Uwe-Karsten Reschke vom 16. September 2008 an das

- Sächsische Staatsministerium der Finanzen S. 286
5. Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein Frau Andrea Hünnekens vom 18. August 2008 an Herrn Reschke S. 289
- Schreiben Uwe-Karsten Reschke vom 16. September 2008 an das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein S. 291
- IV. Zusammenfassende Betrachtung zum Schriftwechsel mit Rechnungshöfen und Finanzverwaltung S. 295

I. Einführende Erläuterung zu einem Schriftwechsel mit Rechnungshöfen und Finanzverwaltung

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006

Anstoß zur „Erbschaftsteuerreform“ ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 2006, das aus dem deutschen Erbschaftsteuergesetz eine „Dame ohne Unterleib“ gemacht hat, die dadurch eigentlich nicht mehr

das Bewertungsgesetz zur Grundlage mit konstanten Bewertungen für Grundbesitz und Betriebe mit Einheitswerten. Durch den permanenten Kaufkraftschwund der deutschen Währung seit 1948 ergaben sich aus diesem Grundlagengesetz permanent „zu niedrige Wertansätze“ gegenüber dem inflationär wachsenden Nominalwert des Geldvermögens. Anstelle der Einheitswerte traten die Bedarfswerte, an deren Stelle zukünftig wegen des Bundesverfassungsgerichtsurteils die Verkehrswerte treten sollen.

Gesetzeslage mit Normenklarheit und voraussehbarer Gesetzesbestimmtheit der Auswirkungen für den Steuerpflichtigen. Dieses gesetzgeberische Fundament des (auf das Bewertungsgesetz aufgesattelten) Erbschaftsteuergesetzes ist durch die verfassungsgerichtliche Inflationsanpassung jetzt total weg und das Erbschaftsteuergesetz „hängt in der Luft“, so dass es auslaufen müsste. Das Gesetz soll gerettet werden und wird zum „Tausendfüßler“, denn zukünftig muss jeder einzelne Besteuerungsfall stichtagsbezogen mit Einzelermittlung

Uwe – Karsten Reschke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Diplom – Finanzwirt

Elisabeth-von-Thadden-Str. 24
69214 Eppelheim

Tel.: 06221 / 75 82 40

RA Uwe-Karsten Reschke, E.-von-Thadden-Str. 24, 69214 Eppelheim

Herrn
Präsidenten des Bundesrechnungshofes
Adenauerallee 81

53113 Bonn

14. Juli 2008

Erbschaftsteuergesetz Vollzugsdefizit der Schenkungsteuererhebung

Sehr geehrter Herr Präsident,

gegenwärtig läuft ein Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Erbschaftsteuergesetzes, das auf politische Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD ausgerichtet ist unter Berücksichtigung von Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom November 2006. Darüber hinaus enthält das Erbschaftsteuergesetz weitergehenden Reformbedarf, der bisher weder von der Öffentlichkeit noch von der Politik sowie vom Gesetzgeber und der Finanzverwaltung beachtet wird.

Die allgemeine Aufmerksamkeit ist auf die Erbschaftsteuer (Erwerb von Todes wegen) ausgerichtet und lässt die Schenkungsteuer (freigebige Zuwendungen) unbeachtet. Zur Schenkungsteuer ergibt sich aus der letzten **Erbschaftsteuerstatistik 2002**, dass von rund **153.000 Veranlagungen** rund **8.000 Veranlagungen** auf Schenkungen der Steuerklasse III entfallen sind.

Diese 8.000 Schenkungsteuerveranlagungen enthalten entfernte Verwandtschaft und **sonstige steuerpflichtige freigebige Zuwendungen**, beispielsweise **an Vereine oder in nichtehelichen Partnerschaften**. Für diese steuerpflichtigen Zuwendungen gilt ein Freibetrag von € 5.200,- in der Zusammenrechnung eines 10-Jahres-Zeitraumes. Diese Grenze kann mit Zuwendungen schnell überschritten sein und bei laufenden Zuwendungen steuerpflichtige Kettenschenkungen bewirken.


Aus Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ergibt sich für das statistische Erhebungsjahr 2002 in Deutschland die **Anzahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit rund 2.276.000** (nach freiwilligen Angaben) sowie schätzungsweise wenigstens **160.000 Vereine**. Sollten in nur 10 % dieses Potenzials schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendungen erfolgt sein, ergeben sich rund 240.000 nicht durchgeführte Schenkungsteuerveranlagungen der Steuerklasse III gegenüber 8.000 durchgeführten Veranlagungen von überhaupt nur insgesamt 153.000 Erbschaftsteuerveranlagungen in 2002. Das Volumen dürfte in den nachfolgenden Jahren weiter beträchtlich angewachsen sein.

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Aktualisierung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 30.1.2008, BStBl I S. 390; Änderung des § 22 Nr. 5 EStG durch das Eigenheimrentengesetz (EigRentG)

BMF, Schreiben vom 18. September 2008
IV C 3 - S 2496/08/10011

Aufgrund der Änderung des § 22 Nr. 5 EStG durch das Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG –) wird im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30.1.2008 (BStBl 2008 I S. 390) in den Randziffern 108 und 182 jeweils die Angabe „§ 22 Nr. 5 Satz 5 ESt“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 5 Satz 7 ESt“ ersetzt. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Korrektur des Begriffs „Altersvorsorge-Restkapitals“ in Randziffer 18 in „Altersvorsorge-(Rest-)Kapitals“. 

Bundesministerium der Finanzen

Umsatzsteuer; § 3 Abs. 1b, § 4 Nr. 9 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) – Steuerbefreiung bei der Entnahme eines Grundstücks aus dem Unternehmen

BMF, Schreiben vom 22. September 2008
IV B 8 - S 7109/07/10002


Bezug: BMF-Schreiben vom 13.4.2004, IV A 5 - S 7300 - 26/04 (BStBl 2004 I S. 469); Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 1 UStR 2008

Zur Anwendung des § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG im Fall der Entnahme eines Grundstücks aus dem Unternehmen (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG) gilt unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 UStG ist die Entnahme eines Gegenstands aus dem Unternehmen steuerbar, wenn er oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. § 3 Abs. 1b UStG setzt

einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen für seinen privaten Bedarf einer Lieferung gegen Entgelt gleich.

Über die Gleichstellungsfiktion des Artikels 16 MwStSystRL sind grundsätzlich auch die Steuerbefreiungsvorschriften auf Entnahmen anwendbar, sofern im Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind, an die das Gesetz die Anwendung der Steuerbefreiung knüpft. Für den Fall einer nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 UStG steuerbaren Entnahme eines Grundstücks aus dem Unternehmen bedeutet dies, dass die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG unabhängig davon Anwendung findet, ob mit der Entnahme ein Rechtsträgerwechsel am Grundstück verbunden ist.

Die vorstehenden Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Die diesem Schreiben entgegenstehenden Aussagen des Abschnitts 71 Abs. 1 Satz 1 UStR und des BMF-Schreibens vom 13.4.2004, a.a.O., sind nicht mehr anzuwenden. Für vor dem 1. Oktober 2008 bewirkte Entnahmen von Grundstücken aus dem Unternehmen wird es nicht beanstandet, wenn sich ein Unternehmer auf die entgegenstehenden Aussagen des Abschnitts 71 Abs. 1 Satz 1 UStR 2008 und des BMF-Schreibens vom 13.4.2004, a.a.O., beruft. 


Oberfinanzdirektion Hannover

Sanierungsgewinne, Steuerstundung und Steuererlass

OFD Hannover, Schreiben vom 18.06.2008
S 2140 - 8 - StO 241

Nach Aufhebung der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen gemäß § 3 Nr. 66 EStG durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 richtet sich die ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen nach dem BMF-Schreiben vom 27.3.2003 (BStBl 2003 I S. 240). Gem. RdNr. 8 des BMF-Schreibens bedeutet die Erhebung der Steuer auf einen nach Ausschöpfen der ertragsteuerrechtlichen Verlustverrechnungsmöglichkeiten verbleibenden Sanierungsgewinn für den Steuerpflichtigen aus sachlichen Billigkeitsgründen eine erhebliche Härte.

gem. RdNr. 8 des BMF-Schreibens vorrangig eine Verrechnung mit sämtlichen zur Verfügung stehenden Verlusten und negativen Einkünften. Die danach auf den Sanierungsgewinn entfallende Steuer ist durch Gegenüberstellung des unter Einbeziehung des Sanierungsgewinns festgesetzten Steuerbetrages und des Steuerbetrages zu ermitteln, der sich in der „Schattenveranlagung“ ohne Einbeziehung des (nach Verrechnung mit Verlusten und negativen Einkünften) verbleibenden Sanierungsgewinns ergibt.

Die Zuständigkeit für Billigkeitsmaßnahmen nach dem BMF-Schreiben richtet sich nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.4.2008 (BStBl 2008 I S. 534). 

Oberfinanzdirektion Rheinland

Öffentliche Hand, dauerdefizitärer Eigenbetrieb, vGA

OFD Rheinland, Schreiben vom 21.08.2008
S 2742 - 1013 - St 134

Der BFH hat mit Urteil vom 22.8.2007, I R 32/06 (ZSteu 2007, R-930, BStBl 2007 II S. 961) entschieden, dass die Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit durch eine Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ohne Verlustausgleich durch die Gesellschafterin zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führt.

Lt. BMF-Schreiben vom 7.12.2007 (ZSteu 2007, S. 519, BStBl 2007 I S. 905) sind die Urteilsgrundsätze bei der Beurteilung der Zusammenfassung von Tätigkeiten, die im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) hätten zusammengefasst werden können, in einer Eigengesellschaft oder auf vergleichbare Gestaltungen nicht allgemein anzuwenden. „Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen eine Eigengesellschaft eine Verlusttätigkeit der Trägerkörperschaft übernimmt, ohne sonst eine weitere Tätigkeit auszuüben, und bei der Besteuerung von BgA.“

Bei der Umsetzung des BMF-Schreibens haben sich in der Praxis zahlreiche Einzelfragen ergeben. Auf Grundlage des BMF-Schreibens sind folgende Fallvarianten zu unterscheiden:

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapur; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen ab S. R-870

Bundesfinanzhof – Alle veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 17.09.2008:

29.04.2008 VIII R 5/06

AO / StPO

Berechtigung und Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung eines Strafverfahrens nach Eingang einer Selbstanzeige – Festsetzung von Hinterziehungszinsen – Anlaufhemmung gemäß § 239 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO – Maßnahmen i.S. des § 397 Abs. 1 AO – Vor-Ermittlungen und Anfangsverdacht – Vollendung einer Steuerhinterziehung

1. Nach dem das Strafverfahren beherrschenden Legalitätsprinzip sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, nach Eingang einer Selbstanzeige ein Strafverfahren zum Zwecke der

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

04.06.2008 I R 84/07

ESTG / FördG

Folgen einer handelsrechtlichen Zuschreibung aus dem Volumen früherer steuerrechtlicher Sonderabschreibungen – Bindung des Steuerpflichtigen an ein ausgeübtes Wahlrecht – Anderweitige Verteilung von Sonderabschreibungen im Rahmen einer Bilanzänderung

Hat der Steuerpflichtige ein bestehendes Wahlrecht zur Vornahme einer Sonderabschreibung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 FördG ausgeübt, kann er in den Folgejahren steuerbilanzrechtlich unbeschadet einer handelsrechtlichen Zuschreibung nicht auf die einmal in Anspruch genommene Sonderabschreibung verzichten, sondern hat den verminderten Wertansatz fortzuführen.

Originaltext: R-856

10.07.2008 VI R 21/07

ESTG

Betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers

Die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers ist keine regelmäßige Arbeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG a.F. bzw. § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG. Die Vorschriften kommen demnach auch dann nicht zur Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer bei einem Kunden des Arbeitgebers längerfristig eingesetzt ist.

Originaltext: R-858

17.07.2008 I R 84/04

DBA-Luxemburg / EStG / EG

Auch nach Streichung von § 2a Abs. 3 EStG 1997 a.F. kein prinzipieller Abzug von Verlusten einer luxemburgischen Betriebsstätte nach Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 DBA-Luxemburg – Bindung des BFH an Tatsachenfeststellungen des FG auch bei „Bestätigung“ eines Sachverhalts vor dem EuGH

1. Verluste einer luxemburgischen Betriebsstätte sind nach Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 DBA-Luxemburg im deutschen Stammhaus auch nach Streichung von § 2a Abs. 3 EStG 1997 a.F. prinzipiell nicht abzugsfähig. Sie werden ebenso wie entsprechende Gewinne von der inländischen Besteuerungsgrundlage ausgenommen.

Bundesfinanzhof – Nicht veröffentlichte Entscheidungen (NV) – Ungekürzte Originaltexte

10.06.2008	VIII R 101/04 (NV)	Trennbarkeit von freiberuflicher Unternehmensberatung und gewerblicher Überlassung von Managementpersonal – Berufsbild des beratenden Betriebswirts – Grundsatz der Totalgewinnlichkeit	Originaltext: R-870
10.06.2008	IV B 52/07 (NV)	Gewerbliche Personengesellschaften als selbständige Steuersubjekte – Zusammenschau auf der Ebene der Gewinnfeststellung bei gesellschafteridentischen Personengesellschaften – Anfechtbarkeit der im Feststellungsbescheid vorgenommenen Verteilung des Bilanzgewinns – Revisionszulassung wegen eines schwerwiegenden Rechtsfehlers des FG	Originaltext: R-873
10.06.2008	VI B 113/07 (NV)	Wahlrecht zum Erhalt von Deputatware führt nicht zu Sachlohn	Originaltext: R-876
10.06.2008	VI B 130/07 (NV)	Doppelte Haushaltsführung durch einen Alleinstehenden	Originaltext: R-876
12.06.2008	VI B 62/07 (NV)	Berechtigtes Feststellungsinteresse i.S.d. § 100 Abs. 1 Satz 4 FGO – Vorwurf der Steuerhinterziehung im Verwaltungsakt – Sachaufklärungspflicht des FG	Originaltext: R-877
26.06.2008	V B 42/07 (NV)	§ 25 UStG bei Reiseleistungen im eigenen Namen auf fremde Rechnung – Rüge der Verletzung materiellen Rechts	Originaltext: R-878
27.06.2008	II B 19/07 (NV)	Tatbestandswirkung von Durchsuchungsbeschlüssen und Beschlagnahmebeschlüssen – keine Pflicht des FG zur Vorlage an EuGH – rechtliches Gehör – kumulative Begründung eines FG-Urteils - Entscheidung über die Zulassung einer Revision – kein Verwertungsverbot bei Verletzung der steuerrechtlichen Pflichten bei der Informationsgewinnung	Originaltext: R-878
28.07.2008	IX B 33/08 (NV)	Zur Einkünfteerzielungsabsicht auf der Ebene des Anteilseigners bei einem geschlossenen Immobilienfonds	Originaltext: R-880
07.08.2008	IX B 50/08 (NV)	Kumulative Urteilsbegründung	Originaltext: R-882

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangen und rechtskräftig gewordenen Entscheidungen binden nur die am Rechtstreit Beteiligten.

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
04.06.08	IX R 9/06	28.11.07 ZSteu 2008, R-214	Keine Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht bei der Verpachtung unbebauten Grundbesitzes – Prognosezeitraum: 30 Jahre
02.06.08	IX R 68/07	13.02.08 ZSteu 2008, R-353	Barausgleich cash-settlement führt nicht zu Werbungskosten bei den Stillhalterprämien
02.06.08	VII R 33/06	12.02.08 ZSteu 2008, R-351	Keine nachträgliche Anrechnung von Kapitalertragsteuer nach Ablauf der Zahlungsverjährungsfrist
30.05.08	IX R 17/07	29.08.07 ZSteu 2008, R-97	Gestaltungsmissbrauch bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen – Schuldzinsenabzug bei wechselseitiger Darlehensgewährung
30.05.08	IX R 39/06	28.11.07 ZSteu 2008, R-216	Sonstige Einkünfte – Preisgeld für Teilnahme an Fernsehshow, hierzu: BMF-Schreiben vom 30.05.2008 (ZSteu 2008, S. 191)
29.05.08	VIII R 82/05	26.02.08 ZSteu 2008, R-400	Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 EStG bei unterjähriger Auflösung der Rücklage
29.05.08	IV R 82/05	29.11.07 ZSteu 2008, R-375	Bildung einer Ansparrücklage im Rahmen einer Bilanzänderung – Verbleibensvoraussetzungen bei Betriebsaufspaltung mit lediglich mittelbarer personeller Verflechtung – Finanzierungszusammenhang

27.05.08	I R 111/05	19.12.07 ZSteu 2008, R-224	Wertverknüpfung von Veräußerungspreis und Wertansatz hinsichtlich des eingebrachten Betriebsvermögens bei der Einbringung von Geschäftsanteilen in eine Kapitalgesellschaft (§ 20 UmwStG 1995)
22.05.08	II R 28/07	13.12.07 ZSteu 2008, R-343	Bestimmtheit eines zusammengefassten Grunderwerbsteuerbescheids bei Erwerb mehrerer Grundstücke in einem Zwangsversteigerungsverfahren – Bindung an die gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzten Grundstückswerte bei der Bemessung der steuerpflichtigen Gegenleistung i.S. des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG
22.05.08	II R 65/06	19.12.07 ZSteu 2008, R-232	§ 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG verstößt nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht
22.05.08	II R 64/06	14.11.07 ZSteu 2008, R-282	Erbbauzins als Gegenleistung beim Erbbaurechtserwerb durch Grundstückseigentümer
21.05.08	IV R 72/02	29.03.07 ZSteu 2007, R-696	Gesellschafterbezogene Ermittlung der Überentnahmen i.S.d. § 4 Abs. 4a EStG - Aufteilung des Mindestabzugs
21.05.08	IV R 68/05	20.09.07 ZSteu 2007, R-1036	Entscheidung über Passivierungsaufschub (§ 5 Abs. 2a EStG) bei einem der Finanzierung eines Personengesellschaftsanteils dienenden Darlehen im Feststellungsverfahren der Untergesellschaft
21.05.08	IV R 15/05	11.10.07 ZSteu 2008, R-367	Gewinnerzielungsabsicht bei einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb
20.05.08	VIII R 14/06	19.12.07 ZSteu 2008, R-260	Die Veräußerung einer schuldrechtlichen Option auf den Erwerb einer Beteiligung § kann eine Anwartschaft i.S.v. § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG darstellen und somit zu einem steuerbaren Gewinn nach § 17 EStG führen.
16.05.08	I B 53, 54/07	26.09.07 ZSteu 2007, R-1011	Lesbarmachung von gescannten Belegen gegenüber Außenprüfung – Datenzugriff des Finanzamtes auf Konten der Finanzbuchhaltung – Verhältnismäßigkeit
16.05.08	VII R 3/07	24.01.08 ZSteu 2008, R-318	Keine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO durch Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist zur Beantragung einer Steuervergütung
15.05.08	I R 52/07	19.12.07 ZSteu 2008, R-331	Erstmalige Realisierung von Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 Abs. 2 KStG 1999 n.F. – „Minderungspause“ als bewusste, verfassungsrechtlich unbedenkliche Entscheidung des Gesetzgebers
15.05.08	IX R 50/06	19.12.07 ZSteu 2008, R-291	Keine Inanspruchnahme von AfA im Jahr der Aufhebung des Kaufvertrags über Teileigentum an einer Gewerbeeinheit
14.05.08	VI R 45/04	17.01.08 ZSteu 2008, R-345	Aufteilung einer Gesamtschuld nach Tod eines Ehegatten – Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers